

Az.: 5 A 615/12
2 K 491/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Schmutzwasserbeitrags
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer

am 2. Januar 2014

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. August 2012 - 2 K 491/11 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 3.184,07 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. August 2012 ist zulässig, aber unbegründet. Es bestehen weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung noch hat der Rechtsstreit die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat der gegen die Festsetzung und Erhebung eines Schmutzwasserbeitrags gerichteten Klage der Kläger stattgegeben. Zur Begründung hat es ausgeführt, das Grundstück befinde sich nicht in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil, denn sowohl nach Norden als auch nach Osten schließe sich keine rechtlich relevante Bebauung an. Der Umstand, dass das westlich gelegene Nachbargrundstück bebaut sei, ändere diese Beurteilung nicht, weil die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht geradlinig, sondern ungleichmäßig verlaufe. Hinzu komme, dass das Grundstück sich in einem Landschaftsschutzgebiet befinde.
- 3 Hiergegen wendet die Beklagte u. a. ein, dass Nachbargrundstücke zum Teil sowohl im vorderen Straßenbereich als auch im rückwärtigen Bereich bebaut seien. Rückwärtige Wohnbebauung finde sich auf dem westlich angrenzenden Flurstück F1... und dem daran angrenzenden Flurstück F2.... Auf dem folgenden Flurstück F3.

befinde sich straßenbegleitend ein Wohngebäude und rückwärtig ein gewerblich genutztes Gebäude. Auf dem noch weiter rückwärtig gelegenen Flurstück F4... befänden sich zwei Ferienbungalows. Deshalb sei es nicht ersichtlich, warum das Grundstück der Kläger, das im hinteren Bereich liege, von Bebauung freizuhalten sei. Typisch für die umgebende örtliche Siedlungsstruktur seien Grundstücke, die sowohl im vorderen als auch im rückwärtigen Bereich bebaut seien. Jedenfalls bildeten die den Klägern gehörenden Flurstücke F5... und F6... eine wirtschaftliche Einheit. Grundsätzliche Bedeutung komme zudem der Frage zu, ob ein Gartengrundstück, welches unmittelbar an eine Wohnbebauung desselben Grundstückseigentümers anschließe, beitragspflichtig sei.

- 4 1. Das angegriffene Urteil begegnet keinen ernstlichen Zweifeln im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.
- 5 Solche ernstlichen Zweifel bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss zu beurteilen ist (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.).
- 6 Hier hat der Kläger die Wertung des Verwaltungsgerichts, dass sich das angegriffene Grundstück im Außenbereich befindet und deshalb nicht der Beitragspflicht unterliegt, nicht schlüssig in Zweifel gezogen.
- 7 Wo die Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und damit die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich verläuft, lässt sich nur aufgrund einer Wertung und Bewertung des konkreten Sachverhalts beurteilen (BVerwG, Urt. v. 6. Dezember 1967, BVerwGE 28, 268, 272 und v. 6. November 1968, BVerwGE 31, 20, 21; st. Rspr.). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ausschlaggebend für das Bestehen eines Bebauungszusammenhangs im Sinne des § 34 BauGB, inwieweit die aufeinanderfolgende Bebauung trotz etwa vorhandener Baulücken nach der Verkehrsauffassung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt und die zur Bebauung vorgesehene Fläche (noch) diesem Zusammenhang angehört (BVerwG, Urt. v. 6. November 1968, BVerwGE 31,

20, 21, v. 1. Dezember 1972, BVerwGE 41, 227, 233 f., v. 19. September 1986 BVerwGE 75, 34, 36 und Beschl. v. 18. Juni 1997, NVwZ-RR 1998, 157). Hierüber ist nicht nach geographisch-mathematischen Maßstäben, sondern aufgrund einer umfassenden Bewertung des im Einzelfall vorliegenden konkreten Sachverhalts zu entscheiden (BVerwG, Urt. v. 6. Dezember 1967, BVerwGE 28, 268, 272). Grundlage und Ausgangspunkt dieser bewertenden Beurteilung sind die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten, also insbesondere die vorhandenen baulichen Anlagen, sowie darüber hinaus auch andere topographische Verhältnisse wie z. B. Geländehindernisse, Erhebungen oder Einschnitte (Dämme, Böschungen, Gräben, Flüsse und dergleichen) und Straßen. Zu berücksichtigen sind grundsätzlich nur äußerlich erkennbare Umstände, d. h. mit dem Auge wahrnehmbare Gegebenheiten der vorhandenen Bebauung und der übrigen Geländeverhältnisse (BVerwG, Urt. v. 12. Dezember 1990, Buchholz 406.11 § 34 BauGB Nr. 138, und Beschl. v. 18. Juni 1997, NVwZ-RR 1998, 157 f.). Unter den Begriff der Bebauung fällt nicht jede beliebige bauliche Anlage. Gemeint sind vielmehr Bauwerke, die für die angemessene Fortentwicklung der vorhandenen Bebauung maßstabsbildend sind. Dies trifft ausschließlich für Anlagen zu, die optisch wahrnehmbar und nach Art und Gewicht geeignet sind, ein Gebiet als einen Ortsteil mit einem bestimmten städtebaulichen Charakter zu prägen (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. September 1992 und v. 17. Juni 1993, Buchholz 406.11 § 34 BauGB Nr. 152 und 158, sowie Beschl. v. 2. März 2000, BauR 2000, 1310). Hierzu zählen grundsätzlich nur Bauwerke, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Februar 1984, Buchholz 406.11 § 34 BBauG Nr. 97, und Beschl. v. 2. März 2000, BauR 2000, 1310). Baulichkeiten, die nur vorübergehend genutzt zu werden pflegen, sind unabhängig davon, ob sie landwirtschaftlichen Zwecken (z. B. Scheunen oder Ställe), Freizeit Zwecken (z. B. Wochenendhäuser, Gartenhäuser) oder sonstigen Zwecken dienen, in aller Regel keine Bauten, die für sich genommen als ein für die Siedlungsstruktur prägendes Element zu Buche schlagen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 6. März 1992, Buchholz 406.11 § 34 BauGB Nr. 149). Ein Bebauungszusammenhang scheidet auch bei einer Grundstückslage am Ortsrand nicht von vornherein aus. Zwar endet er in aller Regel am letzten Baukörper, örtliche Besonderheiten können es aber rechtfertigen, ihm noch bis zu einer natürlichen Grenze (z. B. Fluss, Waldrand o. ä.) ein oder mehrere Grundstücke zuzuordnen, die unbebaut sind oder trotz des Vorhandenseins von Baulichkeiten sonst nicht zur Prägung der Siedlungsstruktur beitragen (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.

Dezember 1990, Buchholz 406.11 § 34 BauGB Nr. 138; Beschl. v. 20. August 1998, NVwZ-RR 1998, 157, und v. 2. März 2000, BauR 2000, 1310). Springt ein bebautes Grundstück in den Außenbereich vor, das selbst noch zum Innenbereich gehört, sind die angrenzenden Eckgrundstücke grundsätzlich nicht dem Innenbereich zuzurechnen (BVerwG, Urt. v. 6. Dezember 1967, BVerwGE 28, 268, 273).

- 8 Im vorliegenden Fall lässt zwar die Tatsache, dass das Grundstück im Flächennutzungsplan nicht als Bauland gekennzeichnet ist und größtenteils im Landschaftsschutzgebiet liegt, allein wohl nicht die Schlussfolgerung zu, dass es sich im Außenbereich befindet. Da der Flächennutzungsplan die Grundstücksnutzung im Gemeindegebiet nur in Grundzügen darstellt (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und er im Unterschied zum Bebauungsplan kein allgemein rechtsverbindlicher, sondern nur ein vorbereitender Bauleitplan (§ 1 Abs. 2, § 8 Abs. 2 BauGB) ist, kann er für die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich nicht maßgeblich sein (SächsOVG, Beschl. v. 4. August 2010 - 5 A 538/08 -, juris). Auch der Erklärung des Grundstücks oder großer Teile des Grundstücks zum Landschaftsschutzgebiet (§ 20 Abs. 2 Nr. 4, § 26 BNatSchG) kommt wohl nur indizielle Bedeutung zu (vgl. § 26 Abs. 2 BNatSchG sowie zum früheren Recht den bis 21. Juli 2013 in Kraft befindlichen § 53 SächsNatschG in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 [SächsGVBl. S. 321], zuletzt geändert durch Art. 57 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 [SächsGVBl. S. 130, 148]).
- 9 Eine Beurteilung der Frage, ob das Grundstück zum Innen- oder Außenbereich gehört, ist aber anhand der bei der Akte befindlichen Luftbilder und Flurkarten, der in der Niederschrift des Augenscheins des Verwaltungsgerichts enthaltenen Angaben sowie der Angaben der Beteiligten im Zulassungsverfahren möglich, ohne dass es dafür der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedürfte (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 11. November 2010 - 5 A 254/08 -, juris Rn. 6). Sowohl den Feststellungen des Verwaltungsgerichts als auch den Luftbildern und Flurkarten lässt sich entnehmen, dass sich östlich der Grundstücke der Kläger lediglich ein Gebäude im vorderen, straßenbegleitenden Bereich befindet. Dieses Gebäude befindet sich auf Höhe des ebenfalls straßenbegleitend auf einem vorgelagerten Grundstück der Kläger (Blatt ... des Grundbuchs von T....., Flurstück F5...) errichteten Wohnhauses, hinsichtlich dessen die Kläger gesondert veranlagt worden sind und dessen Beitragspflicht sie

nicht infrage stellen. Angrenzend an das hier betroffene nördlich und rückwärtig gelegene Grundstück (Blatt..., Flurstück F7...) befindet sich östlich keine Wohnbebauung. Auf dem westlich gelegenen Grundstück (Blatt... Nr. ., Flurstück F1...) sowie dem daran westlich angrenzenden Grundstück (Blatt..., Flurstück F2...) befinden sich Wohngebäude in Höhe des hier veranlagten Grundstücks. Das noch weiter westlich gelegene Grundstück (Blatt..., Flurstück F3.) ist straßenbegleitend mit einem Wohnhaus bebaut; rückwärtig in Höhe des hier veranlagten Grundstücks befindet sich eine Scheune, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt und deshalb auch für den Bebauungszusammenhang nicht zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 2. März 2000, BauR 2000, 1310). Auch nicht zu berücksichtigen sind die noch weiter rückwärtig gelegenen Ferienbungalows, die Freizeitzwecken dienen.

- 10 Der Innenbereich endet somit an den Wohngebäuden auf dem westlich gelegenen Grundstück (Blatt... Nr. ., Flurstück F1...), dem südlich gelegenen Wohngrundstück der Kläger (Blatt ..., Flurstück F5...) sowie dem östlich gelegenen Grundstück (Blatt.. Flurstücke F8. und F9...). Das betroffene Grundstück der Kläger grenzt somit zwar westlich und südlich als Eckgrundstück an Grundstücke, die zum großen Teil dem Innenbereich zuzurechnen sind, an, gehört selbst aber zum Außenbereich. Ein Vorhaben auf diesem Grundstück würde nicht innerhalb bebauter Ortsteile, sondern im Anschluss daran errichtet. Hinter dem Grundstück der Kläger befindet sich nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts keine natürliche Grenze, die das Grundstück noch in den Innenbereich einbeziehen könnte. Für das Vorhandensein trennender Landschaftsmerkmale ist vom Beklagten nichts vorgetragen oder sonst ersichtlich. Die Luftbilder und die Eintragungen auf einer Flurkarte (Anlage K1 AS 27) nordwestlich und nordöstlich des hier betroffenen Grundstücks "höhenexponiert Streuobst" und "Hanglage Streuobst" lassen nur eine ansteigende Hanglage, aber keine trennenden Strukturen, wie z. B. eine Böschung, erkennen.
- 11 Das hier veranlagte Grundstück der Kläger bildet mit dem angrenzenden straßenbegleitenden Grundstück der Kläger, auf dem deren Wohnhaus steht, auch keine wirtschaftliche Einheit. Abweichungen vom bürgerlich-rechtlichen Grundstücksbegriff sind nach der Rechtsprechung des Senats nur dann zulässig, wenn es nach dem Inhalt und Sinn des Beitragsrechts gröblich unangemessen wäre, den

bürgerlich-rechtlichen Grundstücksbegriff zugrunde zu legen, z. B. weil das Baugrundstück etwa bei unzureichender Größe allein nicht bebaubar wäre, zusammen mit den angrenzenden Grundstück desselben Eigentümers jedoch ohne weiteres baulich angemessen genutzt werden darf (SächsOVG, Urt. v. 3. September 2008, SächsVBl. 2009, 40, 42; BVerwG, Urt. v. 16. September 1998, NVwZ 1999, 997, 998 zu Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB). Diese Voraussetzungen liegen hier entgegen der Auffassung des Beklagten nicht vor. Vielmehr sind beide Grundstücke der Kläger nach ihrer Größe selbständig bebaubar. Allein die Tatsache, dass das Grundstück im Außenbereich von den Klägern wie ein Hausgarten genutzt werden kann, führt nicht dazu, dass es gröblich unangemessen ist, den bürgerlich-rechtlichen Grundstücksbegriff zugrunde zu legen.

- 12 2. Die Rechtssache hat auch nicht die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).
- 13 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsungsgerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.). Nicht klärungsbedürftig ist eine Rechtssache, wenn sich die aufgeworfene Rechtsfrage auf der Grundlage der vorhandenen Rechtsprechung und mit Hilfe der üblichen Regeln sachgerechter Gesetzesinterpretation ohne weiteres beantworten lässt (BVerwG, Beschl. v. 16. November 2004, NVwZ 2005, 449, 450; SächsOVG, Beschl. v. 14. Oktober 2013 - 5 A 87/11 -, juris). So liegt es hier.
- 14 Die vom Beklagten aufgeworfene Frage, ob ein Gartengrundstück, welches unmittelbar an ein Wohngrundstück desselben Grundstückseigentümers anschließt, beitragspflichtig ist, lässt sich für ein Grundstück im Außenbereich, das nicht an Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen ist, ohne weiteres verneinend beantworten. Dies folgt bereits aus § 21 Abs. 1 und 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Beklagten vom 20. November 2006 in der hier anwendbaren

Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19. November 2007. Danach unterliegt ein Grundstück (nur dann) der Beitragspflicht, wenn für es eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist oder es nach der Verkehrsauffassung Bauland ist und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung ansteht oder es tatsächlich an die öffentliche Schmutzwasserentsorgung angeschlossen ist. Einem grundsätzlich nicht bebaubaren Grundstück im Außenbereich, das nicht an Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen ist, wird durch die Abwasserbeseitigungsanlagen des Beklagten kein grundstücksbezogener Vorteil vermittelt (vgl. zum Vorteilsbegriff nach sächsischem Landesrecht: SächsOVG, Urt. v. 12. Juli 2007, SächsVBl. 2008, 17, 20).

15 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

16 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 GKG.

17 Der Beschluss ist unanfechtbar (§152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Dehoust

Döpelheuer

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht